

## Stellungnahme des Bundesverbands Digitale Wirtschaft e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über ein Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

17. Februar 2020

### Vorbemerkungen

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.** ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Als Impulsgeber, Wegweiser und Beschleuniger digitaler Geschäftsmodelle vertritt der BVDW die Interessen der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft und setzt sich für die Schaffung von Markttransparenz und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen ein. Sein Netzwerk von Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

### **Ansprechpartner:**

**Katharina Rieke**  
Referentin Digitalpolitik  
T: +49 30 206 218 617  
[rieke@bvdw.org](mailto:rieke@bvdw.org)

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) wurde an die Verbände zur Stellungnahme mit Frist zum 17. Februar 2020 versandt.

### 1. Allgemeine Anmerkungen

Der BVDW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte seine Position mit diesem Papier in die Debatte einbringen.

Zunächst sei allerdings darauf hingewiesen, dass das aktuelle Verfahren zur Überarbeitung des NetzDGs sehr befremdlich erscheint. Das BMJV hat diese Änderungen angestoßen, bevor die Evaluierung des NetzDGs vollständig abgeschlossen wurde. Somit fehlt es an einer abschließenden empirischen Einschätzung und Faktenlage über die Wirksamkeit der aktuellen Regelungen. Darüber hinaus ist das Vorgehen einer Überarbeitung in zwei Schritten für die Debatte nicht förderlich. Im Dezember 2019 wurde ein erster Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorgelegt und einige Wochen später, im Januar 2020, folgte nun der zweite Teil der Änderungen.

Der BVDW fordert die Bundesministerien dazu auf, die Verfahren künftig besser zu gestalten, um eine zielführendere Debatte zu ermöglichen. Vor allem riskiert ein solches Nebeneinander von mehreren Gesetzgebungsverfahren innerhalb weniger Wochen, für die gleiche Regelungsmaterie, aus unserer Sicht die Rechtsklarheit und -verständlichkeit der Gesetzgebung. Der BVDW ist daher der Meinung, dass dies für künftige Gesetzgebungsprozesse beachtet werden muss. Allen Beteiligten sollte daran gelegen sein, eine rechtssichere, verständliche und kohärente Gesetzgebung für Deutschland zu schaffen.

Bevor wir auf die neuen Änderungen des NetzDGs eingehen, möchte der BVDW auch nochmals an seine [Stellungnahme](#) zu diesem Gesetz aus dem Jahr 2017 erinnern und die genannten Kritikpunkte weiterhin unterstreichen. Darüber hinaus möchte der BVDW auch nochmals auf seine [Stellungnahme](#) vom 17. Januar 2020 aufmerksam machen, die bereits unsere Kritikpunkte an der Meldepflicht des neuen § 3 a NetzDG erläutert.

Mit dem aktuell vorliegenden Referentenentwurf (Stand: 15.01.2020) schlägt das BMJV eine Stärkung der Nutzerrechte, eine Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der Meldewege, eine Vereinfachung der Durchsetzung von Auskunftsansprüchen und eine Erhöhung der Aussagekraft der Transparenzberichte vor.

Grundsätzlich begrüßt der BVDW die fortgesetzte Auseinandersetzung mit strafbarer Hassrede im Netz und ist, wie das BMJV, der Ansicht, dass dies ein gesamtgesellschaftliches Thema ist dessen Bekämpfung gemeinschaftliches Handeln erfordert. **Gleichzeit ist es für den BVDW und seine Mitgliedsunternehmen essentiell, dass diese Ziele bei vollständiger Wahrung der Grundrechte erreicht werden und die Ausgestaltung der Regelungen keine rechtsstaatlichen Prinzipien verletzt. Diese Balance ist dem BMJV aus Sicht des BVDW nicht gelungen, sondern der Entwurf überschreitet Grenzen. Der BVDW möchte genau diese Aspekte in seiner Stellungnahme erläutern.**

## 2. Im Einzelnen

### 2.1 § 2 Absatz 2, Nummer 2 sowie 12 und 13 - Transparenzberichte

Die Änderungen des NetzDGs erweitern die Compliance- und Berichtspflichten der betroffenen Anbieter sozialer Netzwerke enorm. Der BVDW ist auch der Meinung, dass bessere Transparenzpflichten sinnvoll sind. Allerdings werden hier zum Teil Forderungen gestellt, die höchst problematisch sind. Besonders bedenklich sind aus Sicht des BVDW die Pflichten, die in § 2 Absatz 2 Nummer 2, 12 und 13 eingeführt werden.

Anbieter sozialer Netzwerke sollen Erkenntnisse über die „Art, Reichweite und Funktionsweise der eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten“ teilen. Zudem sollen Informationen darüber geteilt werden, „welche Gruppen von Nutzern durch rechtswidrige Inhalte besonders betroffen sind“ und „welche Gruppen von Nutzern rechtswidrige Inhalte besonders häufig teilen, oder der Öffentlichkeit zugänglich machen“ und „ob und wie sich Nutzer zur Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten abgestimmt haben“. Genau diese Formulierungen lassen daran zweifeln, dass der Entwurf die Grund- und Bürgerrechte wahrt. Dies Art von Berichtspflichten führen zu einer massiven Auswertungs- und Überwachungsstruktur des Nutzerverhaltens, die eigenständig von den Anbietern sozialer Netzwerke erstellt werden sollen. Es wird somit den Unternehmen überlassen eine Wertung vorzunehmen. Nicht klar ist allerdings wie solche „Gruppen“ identifiziert werden sollen, ohne in die Datenintegrität der Nutzer einzugreifen und Profile zu erstellen. Es kann aus Sicht des BVDW nicht Ziel sein, Menschen in dieser Form in „Register“ einzuteilen, ihre Privatsphäre über eine automatisierte Überwachung zu gefährden und dem Risiko der Diskriminierung auszusetzen. Der BVDW lehnt daher diese Änderungen aus rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Gesichtspunkten ab.

## **2.2 § 3 Absatz 2, Nummer 1a - Nutzerrechte**

Mit dieser Änderung sollen die Informationspflichten der Anbieter sozialer Netzwerke erhöht und dadurch gleichzeitig die Nutzerrechte gestärkt werden. Das NetzDG-Verfahren muss laut Referentenentwurf künftig gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks den betroffenen Nutzer unverzüglich, unabhängig von der Löschung oder Sperrung des Inhalts, über den Eingang einer NetzDG-Beschwerde informiert.

Der BVDW kann nachvollziehen, dass der Nutzer erst dann die Möglichkeit hat gegen eine NetzDG-Beschwerde vorzugehen, wenn er darüber informiert wurde. Diese Neuregelung birgt in ihrer jetzigen Form aber starke Risiken. Sie führt aus Sicht des BVDW nicht zu der gewollten Verbesserung der Situation für Nutzer, sondern verstärkt Einschüchterungseffekte und somit die Risiken für die Meinungsfreiheit. Es gehen beispielsweise viele Beschwerden bei Anbietern sozialer Netzwerke ein, die gar nicht erst rechtlich begründet wurden oder sogar missbräuchlich sind. Werden die Nutzer über alle Beschwerden informiert, wird dies letztendlich dazu führen, dass sie ihr Kommunikationsverhalten bei weiteren Äußerungen vorher überdenken.

Der BVDW ist daher der Meinung, dass Nutzer erst dann informiert werden sollten, wenn ein Inhalt tatsächlich gelöscht oder gesperrt wurde. Eine solche Information ist für die Stärkung der Nutzerrechte wichtig und ermöglicht es dem Nutzer sich gegen die Entscheidung zu wehren. Alles was darüber hinaus geht birgt das Risiko der Einschüchterung.

Hier muss allerdings auch das Zusammenspiel zwischen einer Informationspflicht und dem neu vorgeschlagenen § 3 a (Meldepflicht) aus dem Referentenentwurf vom Dezember 2019 berücksichtigt werden, da dies zu weiteren Problemen führt. Der Nutzer hat zwar die Information über die NetzDG-Beschwerde, dies führt allerdings zu verstärkten Einschüchterungseffekten, da die Anbieter sozialer Netzwerke den Nutzer mindestens 14 Tage lang nicht darüber informieren dürfen, ob seine Inhalte und Daten auf Basis des § 3 a NetzDG an das Bundeskriminalamt weitergeleitet wurden oder nicht. Der Nutzer wird somit über die Entscheidung in der Schwebe gelassen, muss aber davon ausgehen, dass seine Daten vielleicht weitergegeben wurden. Auch dies mündet in einer Verunsicherung des Nutzers hinsichtlich weiterer Meinungsäußerungen in den sozialen Netzwerken. Der BVDW möchte seine Kritik aus der Stellungnahme vom 17. Januar 2020 an der Einführung einer Meldepflicht im NetzDG auch in diesem Zusammenhang nochmals bekräftigen.

## **2.3 § 3 b und § 3c – Gegenstellungs- und Schlichtungsverfahren**

Mit dem neuen § 3 b führt der Referentenentwurf ein sogenanntes Gegenstellungsverfahren ein. Dies soll dazu dienen, dass sowohl der Beschwerdeführer der NetzDG-Beschwerde selbst, als auch der betroffene Nutzer eine Überprüfung der Entscheidung zur Sperrung oder Löschung des Inhalts herbeiführen kann. Dies ist möglich, wenn der Beschwerdeführer oder der betroffene Nutzer innerhalb eines Monats, nachdem sie die Information über die Entscheidung einer Sperrung oder Löschung erhalten haben, einen entsprechenden Antrag stellt. Anbieter sozialer Netzwerke müssen dafür ein leicht erkennbares Verfahren schaffen, sie müssen ihre ursprüngliche Entscheidung selbst überprüfen und ihre Überprüfungsentscheidung dem Beschwerdeführer und dem Nutzer übermitteln und begründen.

Der BVDW kann ein solches „Put-back“-Verfahren unterstützen und sieht die Relevanz zum Schutze des Nutzers. Der BVDW sieht allerdings das dafür vorgesehene Verfahren kritisch. Es besteht weiterhin das Grundproblem, dass das NetzDG originär rechtstaatliche Aufgaben der Justiz auf private Unternehmen überträgt und diese Übertragung wird mit diesem Verfahren noch weiter ausgebaut. Neben der Pflicht die ursprüngliche Entscheidung über rechtswidrige Inhalte selbst zu fällen, muss der Anbieter nun auch selbst ein Prüfverfahren seiner eigenen Entscheidung einführen. Es werden dabei weitreichende Informations- und Begründungspflichten gefordert, sowie ein Schlichtungsverfahren in § 3 c, die in ihrem Ausmaß zu hinterfragen sind.

Neben dieser grundlegenden Kritik der Herangehensweise des NetzDGs, stellen sich bei dem vorgeschlagenen Verfahren noch weitere Fragen. Dabei geht es vor allem um die Anonymisierung der Beschwerden zum Schutze der Nutzer, die Fristen des Verfahrens und die Informationspflichten und Begründungsanforderungen an einen solchen Antrag. Um ein sinnvolles System einzuführen sollte die Frist von einem Monat deutlich verkürzt werden, die Forderung individueller Begründungen für Entscheidungen sollte bei der hohen zu erwartenden Anzahl an Verfahren verhältnismäßig bleiben und es sollte bestimmte Anforderungen bzw. Eingangshürden für einen solchen Antrag geben, damit man sicherstellen kann, dass nur ernsthafte Anträge gestellt werden.

#### **2.4 § 3 e – Videosharingplattform-Anbieter**

Da die Änderungen des NetzDGs auch zur weiteren Umsetzung der Audiovisuellen-Mediendienste Richtlinie dienen, werden in § 3 d und § 3 e Regelungen für Videosharingplattform-Anbieter (VSP-Anbieter) eingeführt. Nach § 3 e Absatz 3 fallen manche VSP-Anbieter jedoch nicht unter die Regelungen des NetzDGs, sofern sie ihr Sitzland nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat haben. In diesem Fall gelten für nutzergenerierte Videos und Sendungen die Regelungen nur auf Grundlage einer Anordnung der Verwaltungsbehörde des § 4. Dies betrifft Inhalte, die den Tatbestand nach §§ 11, 130, 131, 140, 166 und 184b in Verbindung mit 184d des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Wenn also ein VSP-Anbieter sein maßgebliches Sitzland nicht in Deutschland hat, gibt es für ihn für diese Inhalte keine Lösch-, Melde- oder Berichtspflichten. Allerdings blieben diese Pflichten für alle anderen Inhalte, die die §§ 86, 86a, 91, 100a, 126, 129 – 129b, 185, 201a, 241, 269 des Strafgesetzbuches erfüllen, erhalten. Die Differenzierung erscheint dem BVDW wenig hilfreich. So würden die VSP-Anbieter mit Sitzland außerhalb Deutschlands beispielsweise keine der NetzDG-Pflichten für kinderpornografische Schriften (§184b StGB) erfüllen müssen, aber für Beleidigungen schon (§ 185 StGB). Der Nutzer hat somit unterschiedliche Möglichkeiten der Beschwerde/Löschung je nachdem auf welcher Plattform er aktiv ist, außerdem erschwert dies auch für Dienstanbieter den Aufbau einer einheitlichen Struktur.

Zudem wird für VSP-Anbieter in § 3 e Absatz 4, Satz 2 eine proaktive Überwachungspflicht eingebaut. So heißt es: „Er ist verpflichtet, ein wirksames Verfahren vorzuhalten, mit dem er die Einhaltung dieser Vereinbarungen durch die Nutzer kontrollieren und sicherstellen kann“. Die VSP-Anbieter sollen somit proaktiv sicherstellen, dass ihre AGB-Vereinbarungen (§ 3 e Abs. 4 S. 1) mit den Nutzern eingehalten werden. Auch diese Forderung würde in ihrer Konsequenz zu einer Überwachung der Nutzer führen, die in dieser Weise sogar in der Audiovisuellen-Mediendienste Richtlinie explizit ausgeschlossen ist. Dort heißt es in Artikel 28b Abs. 3:

„Solche Maßnahmen dürfen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen, führen“.

## **2.5 Regulierte Selbstregulierung**

Der BVDW möchte abschließend positiv anmerken, dass mit der Ergänzung in § 3 Absatz 2 Nummer 5 zur regulierten Selbstregulierung gute und sinnvolle Änderungen eingebracht wurde, die die Anbieter sozialer Netzwerke in ihren Entscheidungen unterstützt. Die datenschutzrechtlichen Befugnisse für eine Weiterleitung von Inhalten für Anbieter sozialer Netzwerke sowie Befugnisse für die Verarbeitung bei den Selbstregulierungseinrichtungen ist hilfreich und somit zu begrüßen. Darüber hinaus ist es auch zu begrüßen, dass eine gesetzliche Privilegierung festgeschrieben wird. Dies bedeutet, dass wenn eine falsche Entscheidung der Selbstregulierungseinrichtung getroffen werden sollte, dies nicht dazu führt, dass das soziale Netzwerk seine Pflichten verletzt hat.